

schung und Entwicklung von solarbetriebenen Fahrzeugen beitragen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.359

Motion Jaeger

**Ausgaben und Finanzierung
politischer Parteien. Offenlegungspflicht
Dépenses et financement des partis
politiques. Obligation de transparence**

Wortlaut der Motion vom 17. März 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen für eine obligatorische Veröffentlichung der Ausgaben und der Finanzierung der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und von Organisationen mit ähnlicher Funktion zu schaffen. Die unterstellten Organisationen sind zur Rechnungsablage zu verpflichten. Es ist eine stichprobenweise Revision durch eine öffentliche Institution vorzusehen. Die Ergebnisse der Rechnungsablage sind in geeigneter Form zu publizieren.

Der Offenlegungspflicht sollen unterstehen:

1. Die schweizerischen Parteien für alle ihre Ausgaben und Einnahmen. Spenden oder Beiträge einer Organisation sind unter Namensnennung aufzuführen, sofern sie 5000 Franken übersteigen.
2. Kantonale Parteien und deren Sektionen für die Ausgaben für National- und Ständeratswahlen und für die Finanzierung dieser Ausgaben, wobei Spenden oder Beiträge einer Organisation unter Namensnennung aufzuführen sind, sofern sie 5000 Franken übersteigen.
3. Andere Organisationen und Personen, die sich am National- oder Ständeratswahlkampf unter Einsatz von finanziellen Mitteln im Betrag von mehr als 10 000 Franken beteiligen für die entsprechenden Ausgaben und deren Finanzierung, wobei Beiträge einer Person oder einer Organisation, die 5000 Franken übersteigen, unter Namensnennung aufzuführen sind.

Texte de la motion du 17 mars 1986

Le Conseil fédéral est chargé d'établir les bases légales en vue de la publication obligatoire des dépenses et du financement des partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale, ainsi que des organisations exerçant des fonctions similaires. Toutes les organisations assujetties devront être tenues de publier leurs comptes. Il faudra prévoir une révision comptable par sondages, confiée à une institution publique. Les résultats de la vérification des comptes devront être publiés sous une forme appropriée. Doivent être soumis à cette obligation

1. Les partis suisses, pour toutes leurs dépenses et recettes. Les dons et contributions d'une organisation – quelle qu'elle soit – devront être déclarés, avec indication du nom, pour autant qu'ils dépassent 5000 francs.
2. Les partis cantonaux et leurs sections, pour les dépenses effectuées dans le cadre des élections au Conseil national et au Conseil des Etats et dans le but de financer ces dépenses; les dons ou subventions de n'importe quelle organisation devant être mentionnés avec indication du nom, pour autant qu'ils dépassent 5000 francs.
3. Les autres organisations et les personnes qui participent à la campagne pour l'élection du Conseil national et du

Conseil des Etats en engageant des moyens financiers dépassant 10 000 francs et cela pour les dépenses y relatives et pour le financement de celles-ci, les versements d'une personne ou d'une organisation devant être mentionnés avec indication du nom lorsqu'ils dépassent 5000 francs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Im Zusammenhang mit der Behandlung einer Initiative «Schutz der politischen Demokratie» (Geschäft Nr. 81.225, Hubacher) in den Jahren 1983/84 und mit dem daraus hervorgegangenen Postulat beider Räte betreffend Unterstützung der Parteien (ad 81.225 vom 7. Juni 1984) haben die eidgenössischen Räte klar zum Ausdruck gebracht, dass sie sich mit den Parteien, deren Problemen und Möglichkeiten zu ihrer Bewältigung nicht punktuell, sondern aus einer Gesamtschau heraus befassen wollen. Aus diesem Grund verknüpften sie die Ueberweisung des erwähnten Postulates mit der Erwartung, vom Bundesrat eine umfassende Diskussions- und Entscheidungsgrundlage vorgelegt zu erhalten. Diese wird derzeit vom Justiz- und Polizeidepartement in Zusammenarbeit mit anderen Departementen, der Bundeskanzlei, PTT, SBB und SRG ausgearbeitet. Darin werden sämtliche Einzelaspekte des Problemkreises Parteienförderung/Parteiengesetzgebung, worunter auch eine Offenlegungspflicht betreffend die Parteifinanzen, in ihren rechtlichen, sachlichen und politischen Dimensionen sowie ihren Bezügen und Wechselwirkungen untereinander zur Darstellung gelangen.

Es liegt auf der Hand, dass durch Ueberweisung des Vorstosses von Herrn Nationalrat Jaeger in Form der Motion, d. h. als Auftrag, eine Gesetzesvorlage zur Einführung der Offenlegungspflicht auszuarbeiten, die skizzierte parlamentarische Marschroute für die Behandlung der Parteienthematik und ein allfälliges staatliches Engagement im Parteienwesen präjudiziert würde. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Frage einer Offenlegungspflicht nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem erwähnten, die gesamte Parteienproblematik umspannenden Bericht des Bundesrates weiterverfolgt werden sollte. Als Postulat vermag der Vorstoss den Zweck, die Offenlegungspflicht parlamentarischer Diskussion und Entscheidung entgegenzuführen, ebensogut zu erfüllen wie als Motion.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.141

**Motion Uchtenhagen
Haftpflichtrecht. Umweltbereich
Protection de l'environnement.
Responsabilité civile**

Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, das Haftpflichtrecht für den Umweltbereich neu zu regeln und dabei eine reine Kausal-

haftung vorzusehen. Die Inhaber von besonders gefährlichen Anlagen sind zudem zu einer obligatorischen Versicherung für derartige Schäden zu verpflichten. Für Umweltschäden im Zusammenhang mit ausserordentlichen Ereignissen, für die keine Deckung auf dem zivilrechtlichen Wege erreicht werden kann, ist ein Fonds zu schaffen, der durch Beiträge von jenen Unternehmungen finanziert wird, welche über Anlagen und Lager von Stoffen verfügen, die bei ausserordentlichen Ereignissen Mensch und Umwelt schwer schädigen können.

Texte de la motion du 11 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une nouvelle réglementation de la responsabilité civile pour le domaine de la protection de l'environnement et de prévoir à cet effet une responsabilité uniquement causale. En outre, les propriétaires d'installations particulièrement dangereuses doivent être tenus de conclure une assurance couvrant tout dommage causé à l'environnement. En ce qui concerne les atteintes à l'environnement dues à des événements extraordinaires, pour lesquelles il n'est pas possible d'obtenir un dédommagement sur le plan civil, un fonds devra être créé; ce fonds sera financé par des contributions des entreprises qui possèdent des installations et des dépôts de matières pouvant causer des dommages graves à l'homme et à l'environnement si des circonstances extraordinaires se produisent.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bircher, Borel, Braunschweig, Chopard, Christinat, Deneys, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Friedli, Gloor, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Meyer-Bern, Nauer, Neukomm, Pitteloud, Rechsteiner, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Stappung, Wagner (27)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Ausmass der Umweltschäden nach der Brandkatastrophe in Schweizerhalle legt eine Neuregelung der Haftpflicht im Umweltbereich nahe.

Es erscheint angezeigt, für den Umweltbereich die gewöhnliche Verschuldungshaftung nach unserem Obligationenrecht durch eine reine Kausalhaftung analog jener des Kernenergiehaftpflichtgesetzes zu ersetzen. Als absolutes Minimum für eine Neuregelung wäre auch eine Gefährdungshaftung mit beschränkten Exkulpationsgründen denkbar.

Schärfere Haftungsbestimmungen setzen voraus, dass die Inhaber von gefährlichen Anlagen auch bei grösseren Umweltschäden in der Lage sind, für diese Schäden auch tatsächlich zu haften. Für kleinere und mittlere Betriebe, die nicht über die finanziellen Mittel eines Grosskonzerns verfügen, dürfte dies bei grösseren Schadenfällen nicht immer möglich sein. Die Inhaber von besonders risikoreichen Anlagen und Lagern von Stoffen sind deshalb zu einer obligatorischen Versicherung für derartige Schadenfälle zu verpflichten.

In Anbetracht des Ausmasses, das Umweltschäden erreichen können, sollte überdies für jene Schäden, für die keine Deckung auf dem zivilrechtlichen Weg erreicht werden kann, ein Fonds geschaffen werden, welcher durch Beiträge jener Unternehmungen finanziert wird, welche über Anlagen und Lager von Stoffen verfügen, die bei ausserordentlichen Ereignissen Mensch und Umwelt schwer schädigen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei grösseren Umweltschäden nicht die öffentliche Hand resp. der Steuerzahler für die Schäden aufkommen muss, sondern die Haftpflichtigen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 mai 1987

Der Bundesrat ist bereit, eine Neukonzeption der Haftpflichtbestimmungen bezüglich Umweltschäden zu prüfen, und dabei eine Gefährdungshaftung für umweltgefährliche Betriebe, Anlagen und Stoffe zur Diskussion zu stellen. Dies

könnte im Rahmen einer Generalklausel für die Gefährdungshaftung geschehen – womit auch andere Forderungen nach Einführung neuer Kausalhaftungen berücksichtigt werden könnten – oder durch die Einführung einer besonderen Umweltgefährdungshaftung, wie sie beispielsweise bei der Beratung des Umweltschutzgesetzes von der Kommission des Nationalrates beantragt wurde (Amtl. Bulletin, N 1982, 479 ff.). Bei einer Gefährdungshaftung befreien höhere Gewalt und grobes Dritt- oder Selbstverschulden nur dann von der Haftpflicht, wenn diese Umstände eine besondere Intensität erreichen.

Der Bundesrat hat sich bereits früher bereit erklärt, die Frage eines Haftpflichtversicherungsobligatoriums für chemische Betriebe zu prüfen; die entsprechende Forderung des Postulates Carobbio (76.433) wurde vom Nationalrat am 14. Dezember 1976 überwiesen. Zurzeit kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 36 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes ein *Versicherungsobligatorium einführen*. Die Umschreibung des Kreises von Personen oder Betrieben, die dem Obligatorium unterstehen sollen, hat sich aber als so schwierig erwiesen, dass der Bundesrat von dieser Bestimmung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, abgesehen vom Obligatorium für Tankrevisionsunternehmungen (Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, Art. 47 Bst. d, SR 814.226.21). Diese Schwierigkeiten sind auch bei der Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht im Umweltbereich zu erwarten. Wahrscheinlich wird daher nur eine dem Gewässerschutzgesetz entsprechende Ermächtigung des Bundesrates zweckmässig sein, falls sich die Einführung der Versicherungspflicht überhaupt als sinnvoll erweist.

Die Motionärin schlägt vor, ergänzend zum Haftpflichtversicherungsobligatorium einen Fonds zur Schadensdeckung vorzusehen, der mit Beiträgen jener Unternehmungen finanziert wird, deren Tätigkeiten besondere Umweltgefahren mit sich bringen. Diese Massnahme könnte auch als Alternative zum Haftpflichtversicherungsobligatorium vorgesehen werden. Der Fonds könnte zudem entsprechend der Bestimmung im Strassenverkehrsgesetz (Art. 76) auch die Schäden decken, die von unbekanntem Schädigern verursacht werden. Auf diese Weise würde das Beweisproblem für den Geschädigten entschärft. Es stellt sich aber wiederum das Problem, welche Unternehmungen zu Beiträgen verpflichtet werden sollen, und es wird zu prüfen sein, ob bei einer solchen Lösung Aufwand und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Diese Fragen sollten an sich im Rahmen der seit langem in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Haftpflichtrechts untersucht werden; doch wird der Bundesrat prüfen, ob sie vorweg behandelt werden müssen. Die schweizerische Gesetzgebung wird in diesem Bereich auf die internationale Koordination achten müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und um eine befriedigende Regelung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen zu finden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Uchtenhagen Haftpflichtrecht. Umweltbereich

Motion Uchtenhagen Protection de l'environnement. Responsabilité civile

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.141
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	983-984
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 495

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.